Mg 127

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 127 – BEZIRKSHALLENBAD MENGEDE –

Maßstab 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Mg 127

Dieser Bereich war nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 28.2.80

Textl. Festsetzungen

Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

① Ein beschränkter Personenkreis hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ① bezeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

② Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ② bezeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

① Textliche Festsetzung zur Nutzungsbestimmung der Spiel- und Sportplätze:

Art der Nutzung : Schul- und Vereinssport ohne Betrieb einer Flutlicht- und Lautsprecheranlage
Dauer: Die Benutzungszeit der Spiel- und Sportplätze wird auf die Zeiten wochentags von 8 - 22 Uhr, samstags von 8 - 17 Uhr und sonntags von 9 - 12 Uhr und von 14 - 17 Uhr festgesetzt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN

(P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 2-9 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
(3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
0-30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten
F Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
Fernheizwerk
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
GKSp. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
① Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
① Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 10. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 14. APR. 1980 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 9. 3. 1978 nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30. 3. 1978 Der Oberbürgermeister i.V. Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bebauungsplanes sind nach §11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) und die Gestaltungsvorschriften nach §103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV.NW.S.401) genehmigt worden.

Az: 35.21-2.4-13/80 Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage

Entworfen: Dortmund, den 01. 10. 1975 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtrat Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 12.04.78 bis 12.05.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28.3.1978 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.11.1978 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan aufgestellt.

Dortmund, den 30.3.1978 Der Oberbürgermeister i.V. Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28.2.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV.NW.S. 264/SGV.NW. 230) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 5.3.1980 Der Oberbürgermeister i.V. Ratsmitglied

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.05.80 (Az: 35.21.24-4/80) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 25.07.1980 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 2.2.1981 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 19.10.1979

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 127

Flurkarte 9615 S / 9614 N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000

Mg 127